

Verkaufsbedingungen – FYSIUM (Plantan GmbH)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten diese Verkaufsbedingungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers für alle Verkäufe von Produkten einschließlich ihrer jeweiligen Anwendung. In diesen Verkaufsbedingungen bedeutet:

- „Verkäufer“: Plantan GmbH;
- „Käufer“: die Person, der die Rechnung für die Produkthanwendungen zugestellt wird;
- „Produkte“: die im Verkaufskontakt beschriebenen Produkte;
- „Anwendung“: die mit der Anwendung der Produkte in der Betriebseinrichtung des Käufers verbundene, direkt durch den Verkäufer oder einen von ihm beauftragten Dienstleister erbrachte Leistung;
- „Vereinbarung“: die im Verkaufskontakt und den vorliegenden Verkaufsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen;
- Käufer und Verkäufer werden gemeinsam als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet.

A. VERTRAGSABSCHLUSS

- (a) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer dem Käufer direkt oder über einen Dienstleister den Verkauf mit Preis per Fax oder auf andere Weise bestätigt hat.
- (b) Diese Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen bilden zusammen mit den ausdrücklich in der Checkliste für die Behandlung formulierten Bedingungen die einzige Grundlage für die Bereitschaft des Verkäufers, mit dem Käufer Geschäfte abzuschließen.
- (c) Die vorliegenden Verkaufsbedingungen ersetzen alle früheren Zusicherungen, Erklärungen, Verpflichtungen und stillschweigend getroffenen Absprachen.
- (d) Zwischen den vorliegenden Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen haben diese Bestimmungen besonderen Vorrang.

B. ZAHLUNG

- (a) Die Zahlungsfrist beträgt 45 Tage nach Rechnungsdatum, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (b) Versäumt es der Käufer, den Verkäufer über ein Ereignis zu informieren, das die Anwendung der Produkte gegebenenfalls beeinträchtigt, so ist der Verkäufer zur Vornahme der Anwendung nicht verpflichtet und befugt, die volle Entschädigung seiner Leistung zu fordern. Ebenso ist der Verkäufer berechtigt die volle Entschädigung seiner Leistung zu fordern, wenn der Käufer innerhalb von weniger als 48 (achtundvierzig) Stunden vor dem vorgesehenen Datum den Verzicht auf die Vornahme oder die Änderung der Anwendung verlangt oder den Zugang des Verkäufers bzw. dessen beauftragtem Dienstleister zu seiner Einrichtung einschränkt bzw. an Bedingungen knüpft, denen der Verkäufer zuvor nicht zugestimmt hat.

C. VORNAHME DER ANWENDUNG DURCH DEN VERKÄUFER ODER DESSEN DIENSTLEISTER

- (a) Die Anwendungsfrist wird im Verkaufskontakt festgelegt. Ist die Leistung nach Ablauf der Frist nicht erbracht worden, zahlt der Verkäufer eine Vertragsstrafe von 2 % (zwei Prozent) pro Tag des Leistungsverzugs bis zu höchstens 6 % (sechs Prozent) auf den Auftragswert. Diese Vertragsstrafe ist die einzige Entschädigung des Käufers für die nicht rechtzeitige

Vertragserfüllung seitens des Verkäufers. Dieser haftet, vorbehaltlich einer entsprechenden Meldung gemäß Artikel E, in keinem Fall für irgendwelche anderen Schäden.

- (b) Der Käufer meldet dem Verkäufer unverzüglich alle Ereignisse, welche Anwendung und Wirksamkeit des Produkts gegebenenfalls beeinträchtigen könnten. Wenn mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart wurde, ist die Anwendung an dem im Verkaufskontrakt angegebenen Standort des Käufers vorzunehmen.
- (c) Der Verkäufer übergibt dem Käufer rechtzeitig die am Tag der Vornahme gültige Dokumentation betreffend der Anwendung. Darüber hinaus erhält der Käufer vom Verkäufer ein Produktsicherheitsdatenblatt.
- (d) Der Käufer ist verantwortlich für die Umsetzung aller aus der Dokumentation hervorgehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der vom Verkäufer bereitgestellten Anwendung und für die Weiterleitung der einschlägigen Informationen an alle mit der Anwendung befassten Personen.

D. GEWÄHRLEISTUNG; HAFTUNG

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr, dass die Produkte mit der Länderregistrierung übereinstimmen und den im Etikett angegebenen Spezifikationen entsprechen.

- (a) Sollte ein Produkt nicht wie gewährleistet angewendet werden können, kann der Verkäufer wahlweise:
 - I. eine neue Anwendung ohne Zusatzkosten für den Käufer vornehmen; oder
 - II. dem Käufer die Kosten der Anwendung erstatten, soweit für diese im Voraus bezahlt wurde.
- (b) Die Haftung des Verkäufers gemäß dem oben stehenden Absatz (a) setzt voraus, dass
 - I. der Käufer den Verkäufer über die gelten gemachten Mängel der Anwendung in einer schriftlichen Mitteilung gemäß dem Beanstandungsverfahren nach Artikel E informiert hat und
 - II. der Verkäufer angemessen Gelegenheit erhalten hat, die Einrichtung des Käufers und dessen Waren, die von der auftragsgemäß und aufgrund der technischen Verkaufsdokumentation vorgenommenen Anwendung betroffen sind, zu besichtigen.
- (c) Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich nach seiner Wahl in jedem Falle auf die Erstattung des Betrages für die vorgenommene Anwendung oder deren Ersatz.

E. MITTEILUNG VON BEANSTUNDUNGEN

Der Käufer ist damit einverstanden, dass

- I. Beanstandungen betreffend der Anwendung nur dann wirksam sind, wenn sie innerhalb von 72 (zweiundsiebzig) Stunden nach der üblichen Öffnung des Betriebs vom Käufer per Einschreiben angezeigt wurden.
- II. Beanstandungen betreffend die Verzögerung der Anwendung nur dann wirksam sind, wenn sie innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach Ablauf der im Kaufkontrakt angegebenen Anwendungsfrist per Einschreiben gemeldet wurden.
- III. etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Lieferung oder der Nicht-Lieferung von Produkten, innerhalb von 5 Tagen nach dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt oder dem vereinbarten Lieferzeitpunkt per Einschreiben geltend gemacht werden.